

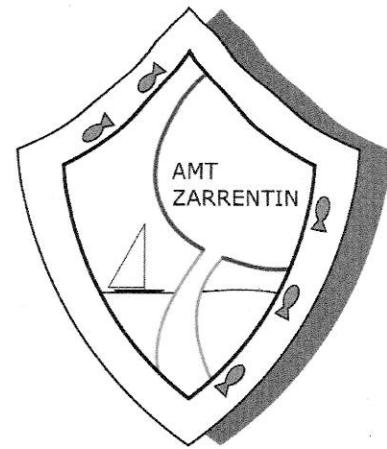
Amt Zarrentin

Der Amtsvorsteher

für die Stadt Zarrentin am Schaalsee

Amt Zarrentin • Kirchplatz 8 • 19246 Zarrentin am Schaalsee

Bündnis naturverbundener Bürgerinnen und Bürger in
und um Neuenkirchen im Biosphärenreservat Schaalsee
c/o Pascal Dätwyler
Zur Eulenburg 10
19246 Neuenkirchen



Kontakt Amtsverwaltung:

Anschrift: Kirchplatz 8
19246 Zarrentin am Schaalsee
Telefon: 038851 / 838-0
Fax: 038851 / 838190
e-Mail: amt@zarrentin.de
Internet: www.amt-zarrentin.de

Auskunft erteilt:
Frau Gerullis

gerullis@zarrentin.de

Telefondurchwahl
130

Datum
14.08.2025

Ihr Antrag auf Auskunft nach § 1 Abs. 2 Satz 1 IFG M-V (Auskunft über das Zielabweichungsverfahren zur geplanten PV-Freiflächenanlage Neuenkirchen)

Sehr geehrter Herr Dätwyler, sehr geehrter Herr Schröder,

zu Ihrem o.g. Antrag auf Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG M-V) ergeht folgender

Bescheid

1. Dem Antrag wird stattgegeben.
2. Ihnen werden Kopien des Antrages inklusive aller Anlagen übersandt. In den Kopien der Anlage 2 wurden auf Wunsch von beteiligten Dritten die Namen der Flächeneigentümer entfernt.
3. Für diesen Bescheid haben Sie Gebühren in Höhe von 60 Euro und Auslagen in Höhe von 3,80 Euro zu entrichten.

I. Begründung

Mit Schreiben vom 27.06.2025 begehrten Sie Auskunft auf Einsichtnahme bzw. Übersendung der Antragsunterlagen inklusive Anlagen betreffend das Zielabweichungsverfahren zur geplanten PV-Freiflächenanlage Neuenkirchen.

Im Rahmen eines Drittbeleihungsverfahrens gemäß § 9 Abs. 1 IFG M-V haben wir beteiligte Dritte, deren Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind, die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Aus der Sicht der betroffenen Flächeneigentümer, der Biosphäre und der BLG Solar Project GmbH können die Antragsunterlagen veröffentlicht

Sprechstunden:

Dienstag 09:00 bis 12:00 und
13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr
13:00 bis 15:00 Uhr
Montag und Freitag nur mit Termin

Bankverbindungen:

Bank
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
Raiffeisenbank Südostmarn Mölln eG.

IBAN
DE27 1405 2000 1640 0000 18
DE95 2006 9177 0003 6720 50

BIC
NOLADEF1LWL
GENODEF1GRS

werden. Ausgenommen von der Zustimmung ist allerdings die Anlage 2 (Einverständnis Flächeneigentümer). Diese enthalten die Namen der betroffenen Grundstückseigentümer. Aus diesem Grunde wurden die entsprechenden Namen in der Anlage 2 entfernt.

Eine Herausgabe personenbezogener Daten Dritter ist nach § 7 IFG M-V nur zulässig, wenn diese einwilligen, der Antragsteller ein rechtliches Interesse an den begehrten Informationen geltend macht und überwiegende schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen der Offenbarung nicht entgegenstehen.

II. Kosten

Für Amtshandlungen nach dem IFG M-V sind Gebühren und Auslagen zu erheben, § 13 Abs. 1 Satz 1 IFG M-V.

Nach Teil A Ziffer 1.3 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFGKostVO M-V) sind für schriftliche Auskünfte, bei denen der Schutz öffentlicher oder privater Belange geprüft worden ist, Gebühren in Höhe von 20 bis 500 Euro zu erheben. Bei Rahmengebühren ist die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der Tätigkeit – hier der Prüfung der Betroffenheit öffentlicher oder privater Belange –, der Bedeutung der Angelegenheit für den Antragsteller und der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Antragstellers nach billigem Ermessen zu bestimmen. Angesichts eines erhöhten Zeitaufwandes aufgrund des nötigen Drittbelehrungsverfahrens wird eine Gebühr von 60 Euro für angemessen gehalten.

Nach Teil B Ziffer 1.1 IFGKostVO M-V sind für DIN A4-Kopien Auslagen von 10 Cent pro Seite zu erheben. Ausgehend von 38 Seiten sind daher Auslagen in Höhe von insgesamt 3,80 Euro angefallen.

Sie werden gebeten, den Gesamtbetrag in Höhe von 63,80 Euro binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides auf eines der unten genannten Konten mit dem Zahlungsgrund: 12-51100-44251000 zu überweisen. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Widerspruch hinsichtlich der vorgenannten Kosten keine aufschiebende Wirkung entfaltet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt Zarrentin, Kirchplatz 8, 19246 Zarrentin erhoben werden.

Daneben kann gemäß § 14 IFG M-V der Landesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit M-V (Werderstraße 74a, 19055 Schwerin) angerufen werden. Die zuvor genannte Rechtsbehelfsfrist gilt unabhängig von einer Anrufung.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

C. Gerullis

Catrin Gerullis
Fachbereichsleitung
Fachbereich 1 – Zentrale Dienste und Finanzen

Sprechstunden:		Bankverbindungen:	
Dienstag	09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr	Bank Sparkasse Mecklenburg-Schwerin	IBAN DE27 1405 2000 1640 0000 18
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr 13:00 bis 15:00 Uhr	Raiffeisenbank Südostmarn Mölln eG.	BIC NOLADE21LWL DE95 2006 9177 0003 6720 50 GENODEF1GRS
Montag und Freitag	nur mit Termin		